

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00062

vom 28. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00062 du 28 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00062 del 28 settembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers im Betrag von jährlich Fr. 40'000.-- (Urk. 6/170).

Im angefochtenen Einspracheentscheid sowie in der Vernehmlassung führte die Beschwerdegegnerin aus, aufgrund der medizinischen Unterlagen könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau dauernd arbeitsunfähig sei. Es sei ihr zuzumuten, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, welches nach Massgabe der Tabellen für die in den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) Fr. 48'312.-- betragen könnte. Aufgrund der Umstände und des Alters der Ehefrau erscheine ein Einkommen von Fr. 40'000.-- als angemessen. Falls im Verfahren der Invalidenversicherung ein rentenbegrenzender Invaliditätsgrad festgestellt werde, würde sie dies rückwirkend berücksichtigen. Weiter erlaubte sie das dem Ehemann zugerechnete Einkommen von Fr. 1'800.-- pro Jahr (Urk. 2 S. 3, Urk. 5).

2.2 Dagegen stellte sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Ehefrau sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, ein jährliches Einkommen zu erzielen. Er errechnete seine Ausgaben und hielt fest, dass diese durch die Einnahmen nicht (mehr) gedeckt seien. Deshalb seien die Zusatzleistungen wieder wie am 1. Januar 2012 zu entrichten (Urk. 1).

2.3 Strittig ist, ob der Ehefrau ein Verzichtseinkommen anzurechnen ist, und falls ja, in welcher Höhe.

E. 3

3.1 Anerkanntermassen hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers am 27. April 2012 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Bis zum Erlass des hier angefochtenen Einspracheentscheids hat die Invalidenversicherung offenbar noch nicht über das Gesuch entschieden. Die Beschwerdegegnerin schloss aufgrund der medizinischen Aktenlage, eine Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt.

So lange die Invalidenversicherung nicht über den Rentenanspruch der Ehefrau des Beschwerdeführers entschieden hat, fällt die Prüfung der Frage der Arbeitsunfähigkeit und deren Verwertbarkeit den EL-Organen zu. Diese ist aufgrund der medizinischen Unterlagen festzulegen, und bei der Festsetzung des anzurechnenden Einkommens darf nicht auf schematische Regelungen abgestellt werden; vielmehr ist im

konkreten Einzelfall das hypothetisch erzielbare Erwerbseinkommen anhand der in E. 1.3 genannten Kriterien zu bestimmen (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich 2009, S. 159).

3.2 In medizinischer Hinsicht ist den Akten Folgendes zu entnehmen.

Es liegen verschiedene nicht weiter begründete Arztzeugnisse (wohl) von Dr. Z. ___ auf, welcher der Ehefrau des Beschwerdeführers vom 19. Januar 2011 bis am 30. April 2012 eine anhaltende Arbeitsunfähigkeit attestierte (Urk. 6/118-119, Urk. 6/123, Urk. 6/129, Urk. 6/137/2).

Im Bericht der A. ___ Klinik, Wirbelsäulenchirurgie, vom 3. Mai 2012 zu Händen des Hausarztes (Urk. 6/177/1) stellten die Ärzte folgende Diagnosen:

Lumbovertebralsyndrom mit/bei:

- High intensity zone im Sinne eines Annular tear des Segments L4/5
- Modic II-Veränderungen Deckplatte LWK5
- geringgradige Osteochondrose des Segmentes L5/S1
- Status nach zweimaliger Facettengelenksinfiltration L4/5 ohne Besserung

Dazu führten die Ärzte aus, die Beschwerdesymptomatik sei aufgrund der bildgebenden Untersuchungen am ehesten auf degenerative Veränderungen zurückzuführen. Bei zunehmender Klinik empfahlen sie eine erneute MRI-Untersuchung (S. 2).

Sie attestierten keine Arbeitsunfähigkeit, wobei sie zur Sozialanamnese festhielten, dass die Beschwerdeführerin arbeitslos sei (S. 1 unten).

Dr. B. ___, Chiropraktor, bestätigte am 11. Juli 2012 die von ihm behandelten tief lumbalen Beschwerden. Diese seien mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine Facettengelenksüberlastung bei statischer Insuffizienz zurückzuführen. Zur Arbeitsunfähigkeit äusserte sich auch Dr. B. ___ nicht (Urk. 3/3).

3.3 Im Weiteren ist ausgewiesen, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers am 13. Dezember 2010 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als zu einem Pensum von 50 % vermittelbar angemeldet hat (Urk. 6/119/2, Urk. 6/131/1) und gleichentags die Rahmenfrist zum Leistungsbezug eröffnet wurde (Urk. 6/131/3-4). Den Abrechnungen vom 21. März 2011 betreffend Januar und Februar 2011 ist zu entnehmen, dass sie in diesem Zeitraum 17 Krankentaggelder bezogen hat (Urk. 6/131/3-4). Per 12. April 2012 hat sie sich aus nicht aktenkundigen Gründen von der Arbeitsvermittlung abgemeldet (Urk. 6/130).

3.4 Aufgrund dieser Aktenlage kann die massgebende Arbeitsunfähigkeit nicht abschliessend beurteilt werden. Die Arztzeugnisse, welche eine vollständige Arbeitsunfähigkeit ausweisen, sind nicht näher begründet, so dass für den Rechtsanwender die ärztliche Beurteilung nicht nachvollziehbar ist und deshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Die Ärzte der A. ___ Klinik und auch der Chiropraktor haben zwar die Rückenbeschwerden bestätigt, aber sich zur Arbeitsunfähigkeit gar nicht geäussert; dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie hierzu auch gar nicht befragt wurden. Entgegen der Beschwerdegegnerin darf ihr Schweigen zu dieser Frage jedoch nicht einfach dahin gehend aufgefasst werden, dass sie die Arbeitsunfähigkeit für nicht eingeschränkt

hielten.

Die Beschwerdegegnerin verkennt Sinn und Zweck des Untersuchungsgrundsatzes, wenn sie aufgrund der dargelegten Aktenlage und im Widerspruch zu den Arztzeugnissen von Dr. Z. ___ ohne Weiterungen auf eine vollst ndige Arbeitsf higkeit schliessen will. So lange die Invalidenversicherung die (Rest-)arbeitsf higkeit nicht ermittelt hat, obliegt es der Beschwerdegegnerin, die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbst tigkeit zu pr fen. Der Beschwerdef hrer hat hinreichende Belege beigebracht, welche angesichts des prek ren Gesundheitszustandes der Ehegattin begr ndete Zweifel an deren Arbeitsf higkeit zu wecken verm gen, zumal sie sich zwischenzeitlich auch bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hat.

Unter den gegebenen Umst nden hat die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen missbraucht, wenn sie ohne jegliche eigene medizinische Abkl rungen einfach auf eine vollst ndige Arbeitsf higkeit schliesst. Es geht auch nicht an, dass sie in Aussicht stellt, einen sp ter ermittelten Invalidit tsgrad r ckwirkend zu ber cksichtigen (Urk. 2 S. 3, Urk. 5). Dabei  bersieht die Beschwerdegegnerin, dass anders als bei der Invalidenversicherung, die zur Begr ndung eines Leistungsanspruches eine Erwerbsunf higkeit voraussetzt, im Rahmen der EL-Bedarfsrechnung schon eine Arbeitsunf higkeit gen gen kann, um von der Anrechnung eines Verzichtseinkommens abzusehen (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 158). Eine Herabsetzung der Zusatzleistungen auf Zusehen hin, bis die Invalidenversicherung entschieden hat, wird dem Zusatzleistungssystem nicht gerecht, welches gerade zur Deckung der laufenden Ausgaben dient.

3.5 Schliesslich bleibt zu bemerken, dass entgegen der Angaben in der Wegleitung  ber die Erg nzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, in der seit 1. April 2011 g ltigen Fassung, Rz 3482.04) - die diesbez glich zu Unrecht auf BGE 134 V 53 verweist - zur Festsetzung des hypothetischen Einkommens auch nicht einfach die LSE herangezogen werden darf. Das Bundesgericht l sst ein solches Vorgehen in der Regel nicht zu; es ist vielmehr auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Dabei sind neben den gesundheitsbedingten Einschr nkungen einerseits das Angebot an offenen und geeigneten Stellen f r Personen, welche die pers nlichen und beruflichen Voraussetzungen der Ehefrau des EL-Ansprechers aufweisen, und andererseits die Zahl der Arbeit suchenden Personen zu ber cksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C_539/2009 vom 9. Februar 2010 E. 5.1.1).

Aufgrund der Akten kann zum der Ehefrau offen stehenden T tigkeitbereich und zu ihren M glichkeiten auf dem Arbeitsmarkt nichts gesagt werden und die Akten geben auch nicht hinreichend Aufschluss  ber ihre pers nlichen Verh ltnisse. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb nach der R ckweisung der Sache erg nzend - etwa beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) - abzukl ren haben, wie viele Stellen beim pers nlichen und beruflichen Profil der Ehefrau des Beschwerdef hrers offen standen, wie viele Arbeitssuchende diesem Profil entsprachen und welche L hne mit den offenen Stellen erzielbar waren (vgl. J hl, Die Erg nzungsleistungen und ihre Berechnung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, SBVR, 2. Auflage, S. 1764 Rz 186).

3.6. Nach dem Gesagten ist die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die notwendigen Abklärungen tätige und bei gegebener Arbeitsfähigkeit das zumutbare hypothetische Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers neu bemesse. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Vornahme von ergänzenden Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.7. Zu Handen des Beschwerdeführers bleibt zu bemerken, dass die von ihm beschwerdeweise angeführte Bedarfsrechnung zur Ermittlung seines Anspruchs auf Zusatzleistungen nicht massgebend ist, worauf die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung zu Recht hingewiesen hat (Urk. 5 S. 2). Vielmehr sind die Einnahmen und Ausgaben entscheidend, wie sie in der dem Einspracheentscheid zu Grunde liegenden Verfügung vom 25. April 2012 (Urk. 6/170) festgehalten und einspracheweise auch nicht beanstandet wurden (Urk. 6/172). Aus der Beschwerde ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer andere Positionen als das Verzichtseinkommen beanstandet hätte, weshalb es bei den vorstehenden Erwägungen sein Bewenden hat.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juli 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfäge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.